



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung
– nur Geldspielgeräte) der Gemeinde Linkenheim-
Hochstetten vom 16.12.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2016 sowie die Änderungssatzung vom 24.03.2017 in den hier genannten Punkten außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Linkenheim-Hochstetten, den 15. Dezember 2023

Michael Möslang, Bürgermeister